

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 4/96

BESCHLUSS

vom

7. März 1996

in dem Rechtsstreit

Yvonne S [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED]/R [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Elke [REDACTED],
Pr [REDACTED]straße [REDACTED], A [REDACTED] -

g e g e n

1. Hermann Sp [REDACTED], Pf [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED]/R [REDACTED],
2. Josef K [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED]/R [REDACTED],
3. Roswitha K [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED]/R [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt Peter [REDACTED]-
meier, Ha [REDACTED]straße [REDACTED], F [REDACTED] -
- Verfahrensbevollmächtigte zu 2 und 3: Rechtsanwälte Michael
[REDACTED] und Kollegen, J [REDACTED]-
gasse [REDACTED], A [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 7. März 1996 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Hagen
und die Richter Dr. Lambert-Lang, Tropf, Prof. Dr. Krüger
und Dr. Klein

beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin
wird der Beschluß des 30. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in
Augsburg vom 1. Dezember 1995 aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Behandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des
Beschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 31.000 DM

G r ü n d e

I.

Die Klägerin hat gegen das Urteil des Landgerichts mit
am 29. September 1995 beim Berufungsgericht eingegangenen
Schriftsatz Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründung ist
in zweifacher Form beim Berufungsgericht eingegangen, ein-
mal durch Einwurf in den Nachtbriefkasten, einmal per Fax.
Der auf beiden Exemplaren angebrachte Eingangsstempel weist
Dienstag, den 31. Oktober 1995, als Eingangstag aus. Das

- 3 -

Fax ist nach der Uhr des Faxgerätes des Berufungsgerichts zwischen 0.10 und 0.12 Uhr an diesem Tage eingetroffen.

Auf die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist hingewiesen, hat die Klägerin um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht. Hierzu hat sie u.a. vorgetragen, ihre Prozeßbevollmächtigte, Rechtsanwältin B [REDACTED], habe die Berufungsbegründung selbst erstellt und nach ihrer Uhr noch um 24.00 Uhr in den Nachtbrieffkasten des Berufungsgerichts eingeworfen. Da sie die nahegelegene Kirchturmuhre jedoch nicht habe schlagen hören, sei sie aus Vorsicht in ihr Büro zurückgekehrt, habe die Berufungsbegründungsschrift noch einmal aus der EDV-Anlage ausdrucken lassen und per Fax an das Berufungsgericht übermittelt.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung unter Hinweis auf die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 12. Oktober 1978, VII ZB 21/78, VersR 1978, 1168, 1169 und 4. Februar 1985, II ZB 7/84, VersR 1985, 477, 478 abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Hiergegen wendet sich die zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin.

II.

Diese führt zur Aufhebung der Entscheidung des Berufungsgerichts und Zurückverweisung der Sache.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Zur Begründung ihrer Beschwerde hat die Klägerin zunächst geltend gemacht, entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichts treffe ihre Prozeßbevollmächtigte an der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist kein Verschulden. Mit Unterbrechungen ihrer Arbeit durch Mandantenbesuche und Telefongespräche habe diese nicht rechnen müssen und davon ausgehen dürfen, für die Eingabe des Schriftsatzes in den benutzten Computer und den anschließenden Ausdruck weniger Zeit zu benötigen. Mit weiterem Schriftsatz hat sie geltend gemacht, tatsächlich sei die Berufungsbegründungsfrist nicht versäumt. Die Umschaltung des Nachtbriefkastens sei nicht um 24.00 Uhr, sondern zuvor erfolgt.

2. Wegen Versäumung der Begründungsfrist kann eine Berufung nur verworfen werden, wenn die Berufungsbegründung nicht vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Aufgrund des Eingangsstempels auf der in den Nachtbriefkasten eingeworfenen Begründungsschrift ist davon auszugehen, daß der Eingang erst am 31. Oktober 1995 und damit nach Fristablauf erfolgt ist. Der Eingangsstempel begründet gemäß § 418 Abs. 1 ZPO den Beweis des Eingangs an diesem Tage (BGH, Beschl. v. 30. Januar 1991, VII ZB 44/90, VersR 1991, 896). Hiergegen ist gemäß § 418 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig (BGH, Beschl. v. 3. März 1983, IX ZB 4/83, VersR 1983, 491).

Hierzu macht die Klägerin mit näheren Ausführungen geltend, seit Herbst 1995 sei die Schaltuhr des Nachtbriefkastens um genau eine Stunde vorgegangen. Im Hinblick auf den Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit kann damit ihre Behauptung, auch am 30. Oktober 1995 sei dies der Fall ge-

wesen, nicht als ins Blaue hinein aufgestellt zurückgewiesen werden. Stellt sich heraus, daß die Behauptung der Klägerin zutreffend ist, dürfen die Anforderungen an den von der Klägerin zu führenden Beweis rechtzeitigen Einwurfs der Berufungsbegründung nicht überspannt werden. Der Eingangsstempel beruht in diesem Fall auf der Fehleinstellung der Mechanik des Briefkastens. Für die Klägerin spricht die Angabe ihrer Prozeßbevollmächtigten zum Zeitpunkt des Einwurfs. Indiz gegen deren Richtigkeit ist allein die weitere Behauptung von Rechtsanwältin B[REDACTED], sie habe die Kirchturmuhre nicht schlagen hören.

3. Der Beachtlichkeit des weiteren Vorbringens der Klägerin steht auch nicht entgegen, daß dieses nicht innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO erfolgt ist (vgl. BGH, Beschl. v. 14. Juni 1978, VIII ZB 6/78, VersR 1978, 942; Beschl. v. 25. März 1987, IVb ZB 39/87, BGHR ZPO § 234 Abs. 1 Begründung I und v. 20. Mai 1992, XII ZB 43/92, BGHR ZPO § 234 Abs. 1 Begründung 6). Daß die Schaltuhr des Nachbriefkastens im Herbst 1995 falsch eingestellt war, hat die Klägerin erst nach Fristablauf erfahren. Mit ihrem Vorbringen, dies sei auch am 30. Oktober 1995 der Fall gewesen, schiebt sie nicht die Behauptung eines weiteren Wiedereinsetzungsgrundes nach, sondern verneint die Versäumung der Frist. Eine Ausschlußfrist besteht insoweit nicht.

4. Für den Fall, daß die Klägerin den Beweis fristgerechten Einwurfs der Berufungsbegründung in den Nachbriefkasten nicht führen kann, gibt ihr Vorbringen zur Begründung der Beschwerde Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Fehleinschätzung der zur Fertigung der Berufungsbegründung

von Rechtsanwältin B. [REDACTED] benötigten Zeit keinen Wiedereinsetzungsgrund bilden kann. Die Fehleinschätzung beruht auf Erfahrungsmangel. Im übrigen konnte die Berufungsbegründungsfrist ohne weiteres gewahrt werden: Der Schriftsatz war um 23.30 Uhr auf dem Bildschirm des Computers fertiggestellt. Der zeitaufwendigen Herstellung von Mehrfertigungen und der Beifügung von Anlagen bedurfte es zur Fristwahrung nicht (Zöllner/Greger, ZPO, 19. Aufl., § 133 Rdn. 3; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 21. Aufl., § 133 Rdn. 8; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 133 Anm. B II). Ein Ausdruck der Berufungsbegründung konnte bis Mitternacht ohne weiteres erstellt und dem Berufungsgericht übermittelt werden, wie die per Fax diesem zugesandte Fertigung zeigt.

Hagen

Lambert-Lang

Tropf

Krüger

Klein